

68 Fachdienst Umwelt

Az.:68 55 20 24 51-399

Vorhaben: Verrohrung eines Grabens in Ovelgönne, Kirchenstraße

Antragsteller: Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, Ovelgönne

1. Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG

Das Vorhaben fällt unter die Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung gemäß § 7 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es handelt sich um eine unwesentliche nicht bedeutende Maßnahme, die zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Es werden keine Schutzgüter (Schutzgüter gem. § 2 UVPG) durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt.

2. Erforderlichkeit UVP

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist **nicht** erforderlich. Da keine UVP erforderlich ist, kann ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Brake, den 27.08.2024

i.A.